

Spezifische Offenlegungspflichten für Institute

Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
--------------------------	------------------------------------	------------	---

Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens: August 2014

Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a		Die zuständigen Behörden können von den Instituten verlangen, mehr als einmal jährlich die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben zu veröffentlichen, und Fristen für diese Veröffentlichung setzen.	Für die Institute geltende Veröffentlichungstermine (Fristen und Häufigkeit)	Wird derzeit in Österreich nicht ausgeübt.
Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b		Die zuständigen Behörden können von den Instituten verlangen, für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte zu nutzen.	Von den Instituten zu verwendende spezifische Medien	Wird derzeit in Österreich nicht ausgeübt.
	Artikel 13 Absätze 1 und 2	Bedeutende Tochterunternehmen und die Tochterunternehmen, die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind, legen die Informationen nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis offen.	Kriterien, nach denen die zuständige Behörde die Bedeutung einer Tochtergesellschaft bewertet	§ 2 Z 42 BWG definiert ein bedeutendes Tochterunternehmen als Unternehmen, das eine Bilanzsumme von 5vH gemessen an der Kreditinstitutsgruppe hat und anhand der Kriterien Größe, Geschäftsstruktur, Kundenkreis, Geschäftsart, örtlicher Tätigkeitsbereich, nachgeordnete Institute und dessen wichtiger Bedeutung für den österreichischen Finanzsektor unter Berücksichtigung von Finanzmarktstabilitätsgründen von der FMA als bedeutend eingestuft wird; die Einstufung eines Kreditinstituts als bedeutendes Tochterunternehmen für die Zwecke des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist von der FMA durch

Spezifische Offenlegungspflichten für Institute			
Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
			Bescheid festzustellen. Wird ein Kreditinstitut als bedeutendes Kreditinstitut eingestuft, hat die FMA eine Ausfertigung des Bescheides der zuständigen Behörde des EU-Mutterkreditinstitutes oder des übergeordneten Kreditinstitutes der EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft zu übermitteln.